

ProfNet PlagiatService

-Prüfbericht-



für
Dr. Katarina Barley
Uni Münster

Münster, den 11.02.2019

ProfNet PlagiatService - Zusammenfassung

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

2

• Autor	Dr. Katarina Barley	
• Titel	Das Kommunalwahlrecht für Ausl ...	
• Typ	Dissertation	
• Abgabetermin	31.12.1999	
• Hochschule	Uni Münster	
• Fachbereich	Rechtswissenschaftliche Fakultät	
• Studiengang	Sonstige	
• Fachrichtung	Rechtswissenschaften	
• 1. Gutachter	Prof. Dr. Bodo Pieroth	
• 2. Gutachter	Prof. Dr. Hans D. Jarass	
• Prüfdatum	11.02.2019	
• Dateigröße	477.107	• Abbildungsverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Seiten	190	• Abkürzungsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Absätze	802	• Anhang <input type="checkbox"/>
• Sätze	3.583	• Eidesstattliche Erklärung <input type="checkbox"/>
• Wörter	53.824	• Inhaltsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Zeichen	367.373	• Literaturverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Abbildungen	0	• Quellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Tabellen	0	• Stichwortverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Fußnoten	556	• Sperrvermerk <input type="checkbox"/>
• Literatur	16	• Symbolverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Wörter (netto)	46.932	• Tabellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
		• Vorwort <input checked="" type="checkbox"/>

Analysetyp	Indizien
• Bauernopfer-Absatz	1
• Bauernopfer-Halbsatz	1
• Bauernopfer-Satz	15
• Bauernopfer-Wort	4
• Teilplagiat	2
• Zitat-Veränderung	15
• Zitierungsfehler	4
Anteil Fremdtex te (netto): 1 % (475 von 46.932 Wörtern)	
• Literaturquelle-in Fußnote	5
• Phrase-allgemein	87
• Phrase-fachspezifisch	134
• Zitat-Fremdtext-ohne Quelle	15
• Zitat-Fremdtext-vollständig	8
• Zitat-im Text-ohne Quelle	56
• Zitat-im Text-vollständig	17
Anteil Fremdtex te (brutto): 5 % (2.838 von 53.824 Wörtern)	

● **17%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textanalyse (alle Analysen)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	2	9	54	457	789	737	4974	4532	1237	29529	682	812154
Abbildungen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	3	4	1	2	1	10	7	7	5	2	1
Absätze	Anzahl (Durchschnitt)	802	1203	1116	834	949	103	117	214	344	290	556	499	276
Fußnoten	Anzahl (Durchschnitt)	556	878	742	308	496	28	39	63	58	54	111	98	27
Literatur	Anzahl (Durchschnitt)	16	9	2	4	9	0	3	0	0	0	4	1	2
Sätze	Anzahl (Durchschnitt)	3583	5779	4999	3198	3473	450	496	932	1414	1306	2439	2094	899
Seiten	Anzahl (Durchschnitt)	190	274	267	214	212	29	30	68	100	89	164	118	55
Tabellen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	4	0	0	0	2	3	3	4	1	1
Wörter	Anzahl (Durchschnitt)	53824	83828	75897	49849	57939	7323	7634	14519	21988	20945	39274	33330	15072
Zeichen	Anzahl (Durchschnitt)	367373	586234	533219	359719	398229	48376	50828	97273	147446	138262	262365	226170	98521
Zitate	Anzahl (Durchschnitt)	206	268	362	366	428	66	59	97	150	140	228	214	92



Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textvergleich (alle Vergleiche)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	2	9	55	402	112	53	734	4107	464	25921	361	55603
Mischpl.-eine	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	1	1	3	0	4	0	0	0	1	1	1
Teilplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	2	10	17	11	22	4	6	5	7	9	12	11	13
Mischpl.-mehrere	Anzahl (Durchschnitt)	0	2	4	2	6	1	1	1	1	2	3	2	3
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschnitt)	4	36	76	19	35	1	6	3	3	3	5	10	4
Bauernopfer	Anzahl (Durchschnitt)	1	8	16	5	7	0	0	1	2	3	5	2	3

● **17%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

Textstelle (Prüfdokument) S. 31

nur über den Weg der Einbürgerung möglich ist⁸⁶. Eindeutige Indizien zugunsten einer restriktiven Auslegung des Volksbegriffs in Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG enthalten auch die Art. 56 und 64 Abs. 2 GG, wonach der Bundespräsident bzw. die Bundesregierung in ihrem Amtseid schwören, **ihre Kraft dem Wohle des deutschen Volkes zu widmen**. Diese Artikel enthalten nicht lediglich Eidesformeln ohne verfassungsrechtlich erheblichen Regelungsgehalt⁸⁷. Vielmehr steht der Eid, insbesondere der der Bundesregierung, in Zusammenhang mit Art. 20 Abs. 2 GG, da diese als besonderes Organ der vollziehenden Gewalt der Legitimation durch das

86 BVerfGE 83, 37/52; Papier, StWiuStPr 1990, 202/206; unzutreffend dagegen

Textstelle (Originalquellen)

Imperatives Mandat (Fn. 119) S. 55f. 357 b) Regierung und Regierungspartei
Pur die Regierung fehlt es an einer dem Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG
entsprechenden Regelung. Laut Art. 64 Abs. 2 i. V. m. Art. 56 GG schwören
Regierungsmitglieder, **ihre Kraft "dem Wohle des deutschen Volkes" zu
widmen**. Doch dürfen sie dieses Wohl legitimerweise auf der Grundlage ihres
Parteiprogramms verfolgen. Die Frage lautet, ob das der Partei auch ein Recht
verleiht, das Verhalten

- 1 Benda, E./Maihofer, W./Vogel, H. J...., 1984, S. 36

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

5

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 32

wonach das Volk in Ländern, Kreisen und Gemeinden eine gewählte Vertretung haben muß. Ob hierdurch Ausländer von der Beteiligung an Wahlen auf kommunaler Ebene ausgenommen sind, ist wiederum durch Auslegung zu klären. Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG bestimmt, daß das Volk in Ländern, Kreisen und Gemeinden eine gewählte Vertretung haben muß. Mit dem Wort "Volk", ohne den Zusatz "deutsch", ist derselbe Begriff gewählt worden wie in Art. 20 Abs. 2 GG, was nahelegt, ihn in derselben Weise zu interpretieren⁹³. Dagegen wird angeführt, aus dem einheitlichen

93 BVerfGE 83, 37/53; Erichsen, Jura 1988, 549/550.

Textstelle (Originalquellen)

Kommunen, demokratische Legitimation zu vertreten und die Kommunen als Teile des demokratischen Staatsaufbaues zu legitimieren. In diese Richtung weist auch die Wendung in Art. 28 Abs. 1 GG. daß das ..Volk" in Ländern, Kreisen und Gemeinden eine aus Wahlen hervorgegangene mittelbare Vertretung haben müsse. Diese Wendung hat, wie der Zusammenhang mit Art. 28 Abs. 2 GG erweist, nicht den Sinn. Kreise und Gemeinden zu selbsttragenden

- 2 Kirchhof, Paul: Handbuch des Staats..., 1987, S. 907

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

6

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 34

der Regel solche zu Gesetzgebungsorganen seien, gerade dies sei aber bei kommunalen Vertretungskörperschaften nicht der Fall¹⁰⁹. Für eine Möglichkeit der Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten spricht schließlich Art. 28 Abs. 2 GG, der den Gemeinden **das Recht** gewährleistet, **die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln**, sofern sie sich dabei im Rahmen der Gesetze bewegen. Dies könnte den Schluß zulassen, die örtliche Gemeinschaft umfasse alle in der Gemeinde ansässigen Personen, also auch solche nichtdeutscher Staatszugehörigkeit¹⁰; der Kreis der Wahlberechtigten auf kommunaler

109 Löhneysen, DÖV 1981, 330/332.

Textstelle (Originalquellen)

die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen des Absatz 1 entspricht. " Nach Artikel 28 wird folgender Artikel 28 a eingefügt: " (1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben **das Recht, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln**, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. (2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen werden. Führt die Übertragung zu einer

- 3 Bericht der Gemeinsamen Verfassungs..., 1993, S.

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

7

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 39

und Befugnisse zugeteilt. 25 Angehörige der CDU-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft stellten gegen Teile des neuen BeiratsG einen Normenkontrollantrag beim Bremischen Staatsgerichtshof. Als zweites Bundesland schuf Hamburg ein Kommunalwahlrecht für Ausländer. Dies erfolgte durch das **Hamburger Gesetz zur Einführung des Wahlrechts für Ausländer zu den Bezirksversammlungen vom 20.2.1989**¹²⁹, das seinerseits das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezWahlG) änderte. Dieses Gesetz gewährte allen Ausländern das aktive Wahlrecht zu den Bezirksversammlungen der Freien und Hansestadt Hamburg, die sich seit mindestens acht Jahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhielten, sofern sie eine Aufenthaltserlaubnis besaßen oder die Rechtstellung eines heimatlosen Ausländers innehatten. In dem Hamburger Gesetz wurde den betroffenen Ausländern ebenfalls durch eine bereits

Textstelle (Originalquellen)

Normenkontrollantrag gegen ² Schleswig-Holsteinisches Gesetz ² zur Änderung des Gemeindeund Kreiswahlgesetzes vom 21. ² 2. 1989 [Wahlrecht für Ausländer] ² a) 12. 10. 1989 ² b) Einstweilige Anordnung gegen das ² Gesetz erlassen ² a) 31. 10. 1990 ² b) Gesetz nichtig ² 2 BvF 3/89
Normenkontrollantrag gegen ² Hamburger Gesetz zur Einführung des Wahlrechts für Ausländer zu den Bezirksversammlungen vom 20. 2. 1989 ² a) 12. 10. 1989 ² b) Einstweilige Anordnung gegen das ² Gesetz erlassen ² a) 31. 10. 1990 ² b) Gesetz nichtig ² 4. 7. 1989 SPD-Fraktion 2 BvE 3/89
Zeugenvernehmung im U-Boot- ² Untersuchungsausschuß ² a) 12. 12. 1990 ² b) Bitte des 2. Senats an ² die Parteien um Mitteilung, ob eine

- 4 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 1

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

8

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 43

Die Grünen¹⁵² und PDS/Linke Liste¹⁵³ ein allgemeines Kommunalwahlrecht für Ausländer¹⁵⁴ favorisierten. Auch Teile der FDP äußerten sich in diesem Sinne¹⁵⁵. Die SPD stellte in der GVK den Antrag, in Art. 28 Abs. 1 GG folgende Sätze einzufügen: "Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind Ausländer, die die dafür im Recht der Europäischen Gemeinschaften genannten Voraussetzungen erfüllen oder ihren ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar. Für Abstimmungen in Kreisen und Gemeinden gilt Satz 4 entsprechend."¹⁵⁶ Da die Ratifizierung der Maastrichter Verträge jedoch immer dringlicher wurde und der Zeitdruck auf die Gemeinsame Verfassungskommission zunahm, wurde der Antrag von der SPD vorläufig zurückgenommen. Die SPD erklärte sich dabei bereit, das zur Ratifizierung

152 Vgl. BT-Drs. 12/6686 und 12/8165, S. 117.

153 Vgl. den weitreichenden Gesetzentwurf BT-Drs. 12/6570 und 12/8165, S. 112 f.

154 Vgl. dazu H.

155 Vgl. z. B. den Änderungsantrag der Abgeordneten Hirsch, Lüder, Baum und

156 Kommissionsdrucksache Nr. 7 (neu), S. 3.

Textstelle (Originalquellen)

Abstimmungen in den Kreisen und Gemeinden gilt Satz 4 entsprechend. " (Hilfsweise schlägt die SPD eine entsprechende Ermächtigung an den jeweiligen Landesgesetzgeber vor.) "Bei Wahlen in den Kreisen und Gemeinden sind Ausländer, die die dafür im Recht der Europäischen Gemeinschaften genannten Voraussetzungen erfüllen oder denen das Landesrecht die Beteiligung im Hinblick auf ihren ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet gestattet, wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar. Für Abstimmungen in den Kreisen und Gemeinden gilt Satz 4 entsprechend. " (Das Land Bremen hat den Antrag unterbreitet, folgende ergänzende Sonderregelung

- 3 Bericht der Gemeinsamen Verfassungs..., 1993, S.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

9

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 43

Die SPD erklärte sich dabei bereit, das zur Ratifizierung der Maastrichter Verträge notwendige "Minimum" beizutragen¹⁵⁷. Später stellte die SPD erneut einen Antrag in der GVK zur Abstimmung. Er sah folgende Neufassung des Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG vor: "Bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, andere Ausländer mit ständigem Wohnsitz nach Maßgabe des Landesrechts wahlberechtigt und wählbar."¹⁵⁸ 151 Vgl. BT-Drs. 12/6323 und 12/8165, S. 95 f.; vgl. dazu auch Schwalenbach, Europaartikel 23 GG (1996), S. 161 f. 45 Mit 27 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen verfehlte der Antrag die erforderliche Zweidrittelmehrheit.

b) Die unterschiedlichen Ansätze der Bundesländer Auch die Bundesländer brachten sich in die Verhandlungen der GVK ein. Zunächst waren dies Bremen und Hamburg, deren landesgesetzliche Einführung eines Kommunalwahlrechts für Ausländer

157 Abgeordneter Verheugen in der 8. Sitzung der GVK, Stenogr. Bericht S.U.

158 Kommissionsdrucksache Nr. 65.

Textstelle (Originalquellen)

eingesetzt werden." Kommissionsdrucksache Nr. 65 Antrag zur Ergänzung des Artikels 28 Abs. 1 GG "Kommunales Ausländerwahlrecht" (SPD-Mitglieder der Gemeinsamen Verfassungskommission) Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt: "Bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft, andere Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Bundesgebiet nach Maßgabe des Landesrechts wahlberechtigt und wählbar. " Kommissionsdrucksache Nr. 66 Antrag zur Neufassung des

- 3 Bericht der Gemeinsamen Verfassungs..., 1993, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

10

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 44

des bremischen Problems an, daß das Wahlrecht zum Bremer Landesparlament - der Bürgerschaft -, bislang vom Kommunalwahlrecht nicht zu trennen ist¹⁶⁰. Zunächst zielte Bremen auf eine Ergänzung des neuen Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG ab. Art. 28 Abs. 1 S. 4 GG sollte danach lauten: "In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg können die Landesverfassungen vorsehen, daß dies auch bei Wahlen zu den Landtagen gilt, wenn staatliche und gemeindliche Tätigkeiten nicht getrennt sind oder eine Gemeindevertretung aus einem Teil des Landtages besteht." Nachdem sich Hamburgs Justizsenatorin Peschel-Gutzeit dahingehend geäußert hatte, daß diese Konstellation Hamburg nicht erfasse¹⁶¹, zog Bremen den Antrag zurück. Statt dessen schlug es eine Erweiterung der bereits bestehenden "Bremer Klausel" in Art. 141 Abs. 2 GG vor.

¹⁶⁰ Vgl. zu den Besonderheiten des Bremischen Landesaufbaus D. II. 2. c) bb).

¹⁶¹ 11. Sitzung der GVK vom 14.10.1992, Stenogr. Bericht - Anhang - S. 31.

Textstelle (Originalquellen)

den Kreisen und Gemeinden gilt Satz 4 entsprechend." (Das Land Bremen hat den Antrag unterbreitet, folgende ergänzende Sonderregelung für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg vorzusehen.) "In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg können die Landesverfassungen vorsehen, daß dies auch bei Wahlen zu den Landtagen gilt, wenn staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt sind oder eine Gemeindevertretung aus einem Teil des Landtags besteht." 3. Artikel 88 GG Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank. "Ihre Aufgaben und Befugnisse können einer europäischen Zentralbank übertragen werden." Kommissionsdrucksache Nr. 8 Antrag

- 3 Bericht der Gemeinsamen Verfassungs..., 1993, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

11

Textstelle (Prüfdokument) S. 44

Justizsenatorin Peschel-Gutzeit dahingehend geäußert hatte, daß diese Konstellation Hamburg nicht erfasse¹⁶¹, zog Bremen den Antrag zurück. Statt dessen schlug es eine Erweiterung der bereits bestehenden "Bremer Klausel" in Art. 141 Abs. 2 GG vor. Diese sollte lauten: "Art. 28 Abs. 1 Satz 3 findet auch in einem Land Anwendung, in dem am 7. Februar 1992 eine landesverfassungsrechtliche Regelung galt, nach der eine Gemeindevertretung aus einem Teil des Landtags besteht." Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, mit ihm sei ein Einstieg in das Ausländerwahlrecht bei Landtagswahlen verbunden, das eben gerade nicht erwünscht sei¹⁶². Bayern wiederum bemühte sich, den Umfang der Grundgesetzänderung gering zu halten. In einer Protokollnotiz¹⁶³ wiesen seine Vertreter daraufhin,

161 11. Sitzung der GVK vom 14.10.1992, Stenogr. Bericht - Anhang - S. 31.

163 GVK-Arbeitsunterlage Nr. 62.

Textstelle (Originalquellen)

für EG-Bürger (Bremen) Der bisherige Wortlaut des Artikels 141 GG wird Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: "(2) Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 findet auch in einem Lande Anwendung, in dem am 7. Februar 1992 eine landesverfassungsrechtliche Regelung galt, nach der eine Gemeindevertretung aus einem Teil des Landtages besteht."
Kommissionsdrucksache Nr. 15 Antrag zur Änderung des Artikels 32 GG (Nordrhein- Westfalen) 1. Artikel 32 des Grundgesetzes wird wie folgt geändert:
" (1) Die Pflege der auswärtigen Beziehungen ist Sache

- 3 Bericht der Gemeinsamen Verfassungs..., 1993, S. 12



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

12

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 45

Grundgesetzänderung gering zu halten. In einer Protokollnotiz¹⁶³ wiesen seine Vertreter daraufhin, daß sie die neue Vorschrift als reine Öffnungsklausel betrachteten, die nicht selbst eine Gewährleistung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger enthalte¹⁶⁴. Zudem würde Bayern darauf bestehen, daß **Ausländer von der Wahl zum Bürgermeister und vergleichbaren Ämtern mit Exekutivbefugnissen ausgeschlossen werden könnten**¹⁶⁵ und daß ausreichende Wartezeiten zur Ausübung des aktiven, noch längere zur Ausübung des passiven Wahlrechts normiert werden würden¹⁶⁶. Im Hinblick auf die Entwicklung auf europäischer Ebene setzte sich in der GVK die nun bestehende Lösung durch, die mit Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG ein Kommunalwahlrecht für Ausländer auf Verfassungsebene vorsieht, dieses aber auf Unionsbürger beschränkt. Vorgeschlagen wurde von der GVK schließlich

163 GVK-Arbeitsunterlage Nr. 62.

164 Vgl. dazu D.I. 1.

165 Vgl. dazu D. II. 2. b) bb).

166 Vgl. dazu D. I. 3. b) bb).

Textstelle (Originalquellen)

für deren Ausfüllung es auf europäischer Ebene noch einer Einigung bedürfe. Weiter heißt es: "Bayern wird bei diesen Verhandlungen besonders auf folgenden Punkten bestehen: Sicherstellung, daß **Ausländer von der Wahl zum Bürgermeister und vergleichbaren Ämtern mit Exekutivbefugnissen ausgeschlossen werden** können. Ausreichende Wartezeit zur Ausübung des aktiven Wahlrechts und längere Wartezeit zur Ausübung des passiven Wahlrechts." VII. Artikel 88 GG Artikel 88 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: "Ihre Aufgaben

- 3 Bericht der Gemeinsamen Verfassungs..., 1993, S.



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

13

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 46

Jahres forderte das Europäische Parlament die Kommission in zwei Entschlüssen auf, einen Vorschlag zum Kommunalwahlrecht für EG-Bürger zu erarbeiten¹⁷⁶. Am 07.10.1986 legte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen ersten Bericht über das "Wahlrecht der Bürger der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei Kommunalwahlen" vor, worin sie ihre Entschlossenheit zu Fortschritten auf diesem Gebiet bekundete¹⁷⁷. Es bedurfte jedoch einer weiteren nachdrücklichen Handlungsaufforderung durch das Europäische Parlament,¹⁷⁸ um die Kommission im Jahre 1988 schließlich zu einem ersten Richtlinienentwurf⁷⁹ zu veranlassen. Nachdem

176 Entschlüsse vom 14.06.1985 (ABl. Nr. C 175/276) und vom 13.11.1985

177 Bulletin der EG, Beil. 7/1986, S. 5.

178 Sog. Vetter-Bericht (15.12.1987), ABl. Nr. C 13/33 vom 18.01.1988.

Textstelle (Originalquellen)

ein¹⁷² Kommunalwahlrecht für EG-Ausländer besteht bereits in Dänemark, Irland und den Niederlanden. Vgl. dazu mit ausführlichen rechtsvergleichenden Hinweisen den Bericht der EG-Kommission "Das Wahlrecht der Bürger der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei Kommunalwahlen*",¹⁷² Bulletin der EG, Beilage 7/86, S. 31 ff sowie U- Wöi. kea in: v. der Groeben/Thiesing/Ehlermann.¹⁷² Kommentar zum EWG-Vertrag, (Fn. 42) Vorbemerkung zu den Art-48 50, Rdn. 11. Siehe¹⁷² ferner den

- 5 Benda, Ernst (Hrsg.): Handbuch des ..., 1993, S. 2

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

14

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 48

der Kommission über die Anwendung der vorgehenden Vorschriften. 179 Bulletin der EG, Beil. 2/1988, S. 40 ff. 49 Zudem wurde dabei durch Titel II, Art. g Lit. C in den EG-Vertrag Art. 8 b Abs. 1 eingefügt, der das Kommunalwahlrecht für EU-Staatsangehörige regelt. Er lautet: "Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat vor dem 31. Dezember 1994 einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments festzulegen sind; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaates gerechtfertigt ist." Das Kommunalwahlrecht für Unionsbürger hat damit seine Verankerung auf europarechtlicher Ebene gefunden¹⁸⁴. Es wird bisweilen als "Kernstück" der Unionsbürgerschaft bezeichnet, da es Angehörigen der Mitgliedstaaten erstmals die Möglichkeit eröffnet, an der Ausübung der Hoheitsgewalt in

¹⁸⁴ Zu der auf den ersten Blick befremdlichen Tatsache, daß die Einführung im

Textstelle (Originalquellen)

Absatz 1 erleichtert wird; sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beschließt er einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Artikel 8 b (1) Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat vor dem 31. Dezember 1994 einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festzulegen sind; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist. (2) Unbeschadet des Artikels 138 Absatz 3 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er

- 6 Vertrag, 1992, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

15



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 52

werden Vorgaben für die Umsetzung in innerstaatliches Recht festgelegt¹⁹⁸, die gem. Art. 14 S. 1 RL bis zum 01.01.1996 zu erfolgen hatte¹⁹⁹. D. Regelungsgehalt des Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG i. V. m. Art. 8 b Abs. 1 EGV Am 01.01.1993 trat der neue Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG in Kraft. Er lautet: "Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar." I. Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft Mit der Formulierung "nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaft" nimmt das Grundgesetz zum ersten und bisher einzigen Mal inhaltlich auf Gemeinschaftsrecht Bezug. Was unter dieser Maßgabe zu verstehen ist und welche Rechtsnormen von dieser Formulierung erfaßt sind, soll im folgenden erläutert werden. 1. Keine Beschränkung

198 Vgl. dazu D. 1. 3. b).

199 Zu der Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten vgl. Hasselbach, ZG 1997,

Textstelle (Originalquellen)

Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten. "Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar." (Darüber hinaus hat die SPD in der Gemeinsamen Verfassungskommission den folgenden Antrag unterbreitet, es nicht bei dem im Unions-Vertrag von Maastricht vorgesehenen Wahlrecht für

- 3 Bericht der Gemeinsamen Verfassungs..., 1993, S. 5

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

16

Textstelle (Prüfdokument) S. 61

Art. 3 RL, daß jeder Unionsbürger i. S. d. Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 2 EGV das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen in dem Wohnsitzmitgliedstaat besitzt, dessen Staatsangehörigkeit er nicht innehat. Als "Kommunalwahlen" in diesem Sinne definiert Art. 2 Abs. 1 b) RL "die **allgemeinen, unmittelbaren Wahlen, die darauf abzielen, die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und gegebenenfalls gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats den Leiter und die Mitglieder des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bestimmen**". Eine "**lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe**" ist wiederum in Art. 2 Abs. 1 a) RL bestimmt als "**eine der im Anhang aufgeführten Verwaltungseinheiten, die nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in allgemeiner, unmittelbarer Wahl gewählte Organe besitzen und auf der Grundstufe der politischen und administrativen Organisation für die Verwaltung bestimmter örtlicher Angelegenheiten unter eigener Verantwortung zuständig sind**". Im Anhang der Richtlinie werden die jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften außerdem explizit aufgeführt; für die drei hinzugekommenen Staaten Finnland, Österreich und Schweden regelt dies die RL 96/30/EG²⁴⁶. Dies mag auf den ersten Blick neben der allgemeinen

246 ABl. Nr. 122/14 vom 22.05.1996.

Textstelle (Originalquellen)

eindeutig, und zwar verneinend beantworten, weil insbesondere die erwähnte Richtlinie insoweit eine deutliche Sprache spricht. Deren Art. 2 Abs. 1 lit. b) definiert Kommunalwahlen als allgemeine und unmittelbare **Wahlen, die darauf abzielen, die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und gegebenenfalls den Leiter und die Mitglieder des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bestimmen**. Abstimmungen über Sachfragen sind damit von vornherein nicht erfaßt.^{7 2 2}. Steht das Verfassungsrecht einer Teilnahme von EG-Ausländern an kommunalen Abstimmungen entgegen? Bleibt die Frage, ob

- 7 Ritgen, Klaus: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid..., 1997, S. 71

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

17

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 7

Ehrenrechte in **einem Mitgliedstaat** durch Wohnsitzwechsel umgangen wird²⁶². Schließlich sieht die Richtlinie Ämter und Aufgaben vor, von deren Ausübung die Mitgliedstaaten Unionsbürger ausschließen können. Dazu gehören gem. Art. 5 Abs. 3 RL die **Ämter des Leiters eines Exekutivorgans, seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe**. c) Sonstiges Gemeinschaftsrecht Durch seine Formulierung ist Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG allerdings auch offen für die Maßgabe durch noch zu schaffendes Gemeinschaftsrecht. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf Art. 8 e Abs. 2 EGV hinzuweisen, der dem Rat die Möglichkeit eröffnet, auf Grundlage der alle drei Jahre von der Kommission vorzulegenden Berichte über die Anwendung der Vorschriften zur Unionsbürgerschaft Bestimmungen zur Ergänzung derselben

262 Hasselbach, ZG 1997, 49/56.

Textstelle (Originalquellen)

bestimmen, ob auch andere als ihre eigenen Staatsangehörigen, also die Unionsbürger aus **einem Mitgliedstaat** mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat, in die **Ämter des "Leiters des Exekutivorgans", seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans einer "lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe"** wählbar sind. Die kommunalen Spitzenpositionen können die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Kommunalwahlrichtlinie durch den Art 5 III RL ihren eigenen Staatsangehörigen vorbehalten.⁹² Der Landesgesetzgeber würde seiner

- 8 KOMMUNALWAHLRECHT FÜR EU-AUSLANDER, 1997, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15922

11.02.2019

18



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 12

geregelt wird. Auch Art. 8 b Abs. 1 EGV und die Richtlinie 94/80/EG sind vom Wortlaut her in diesem Punkt unmißverständlich. Der Begriff der Kommunalwahlen, den Art. 8 b Abs. 1 EGV verwendet, wird durch die Richtlinie dahingehend definiert, daß er "die **allgemeinen, unmittelbaren Wahlen, die darauf abzielen, die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und gegebenenfalls den Leiter oder die Mitglieder des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bestimmen**" umfaßt²⁸⁷. Sowohl die europäische Regelung als auch das Grundgesetz gewähren also ihrem Wortlaut nach Unionsbürgern lediglich das Recht zur Teilnahme an Wahlen im Sinne von Personalentscheidungen²⁸⁸. Damit ist allerdings noch nicht geklärt, ob das Grundgesetz

288 Allg. Auffassung, statt vieler Burkholz, DÖV 1995, 816/817; Engelken, NVwZ

Textstelle (Originalquellen)

eindeutig, und zwar verneinend beantworten, weil insbesondere die erwähnte Richtlinie insoweit eine deutliche Sprache spricht. Deren Art. 2 Abs. 1 lit. b) definiert Kommunalwahlen als allgemeine und unmittelbare **Wahlen, die darauf abzielen, die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und gegebenenfalls den Leiter und die Mitglieder des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bestimmen**. Abstimmungen über Sachfragen sind damit von vornherein nicht erfaßt.^{7 2 2}. Steht das Verfassungsrecht einer Teilnahme von EG-Ausländern an kommunalen Abstimmungen entgegen? Bleibt die Frage, ob

- 7 Ritgen, Klaus: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid..., 1997, S. 71

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

19

Textstelle (Prüfdokument) S. 15

berufen³⁰³. Die Einbeziehung von Unionsbürgern in die Teilnahme an Abstimmungen läßt sich aber nicht nur vom "gesunden Rechtsempfinden" her begründen. Vielmehr muß Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG im Zusammenhang mit Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG gesehen werden³⁰⁴, der das Demokratieprinzip als **auch für die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern verbindlich** vorschreibt. Das Demokratieprinzip, das auch in Art. 20 Abs. 2 GG verankert ist, besagt dort, daß das Volk seine Staatsgewalt durch Wahlen und Abstimmungen ausübt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Teilhabe an der Staatsgewalt in Form von Wahlen von der durch Abstimmungen überhaupt zu trennen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auf kommunaler Ebene Abstimmungen ausschließlich Themen betreffen, die in die Zuständigkeit der

303 Als "folgerichtig und damit systemgerecht" wird die Beteiligung von Unionsbürgern an Abstimmungen in der Begründung des nordrhein-westfälischen Umsetzungsgesetzes, NWLT-Drs. 12/175, S. 12 bezeichnet; ähnlich die Begründung zum Gesetzentwurf der rh.-pfälzischen Landesregierung, RhPflT-Drs. 12/7293, S. 13. Im badenwürttembergischen Landtag nannte man den Ausschluß der Unionsbürger vom Abstimmungsrecht "ein so widersinniges Ergebnis, mit dem man in der Tat nicht leben

304 Darauf weist auch die Begründung der rheinland-pfälzischen Regelung hin,

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Artikel 28 Absatz I 1 GG sind die Grundentscheidung des Art. GG Artikel 20 GG Artikel 20 Absatz II GG für die Volkssouveränität und die daraus folgenden Grundsätze der demokratischen Organisation und Legitimation von Staatsgewalt **auch für die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern verbindlich** (vgl. BVerfGE 9, BVERFGE Jahr 9 Seite 268 (BVERFGE Jahr 9 Seite 281) = NJW 1959, NJW Jahr 1959 Seite 1171; BVerfGE 47, BVERFGE Jahr 47 Seite 253 (BVERFGE Jahr 47 Seite 272) = NJW 1978, NJW Jahr 1978 Seite 1967). In den

- 9 BVerfG: Wahlrecht für Ausländer zu ..., 1991, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

20

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 17

daß die europäische Norm allgemeiner gehalten sein muß, um den Besonderheiten aller Mitgliedstaaten im Staatsaufbau Rechnung tragen zu können. Was unter dem Begriff zu verstehen ist, definiert die Richtlinie 94/80/EG, die in Art. 2 Abs. 1 besagt: 77 "Im Sinne dieser Richtlinie sind ... (b) . Kommunalwahlen' die allgemeinen, unmittelbaren Wahlen, die darauf abzielen, die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und gegebenenfalls gemäß den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaates den Leiter und die Mitglieder des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bestimmen." Unter Buchstabe a) desselben Art. 2 Abs. 1 findet sich eine Definition des Begriffes der "lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe"; des weiteren beinhaltet die Richtlinie in ihrem Anhang eine Auflistung der unter diesen Begriff fallenden Verwaltungseinheiten³⁰⁸ Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben des Gemeinschaftsrechts sind also die Vertretungskörperschaften und ggf. Exekutivorgane zu ermitteln, die gem. Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG

308 Vgl. dazu auch I. 3. b) aa).

Textstelle (Originalquellen)

eindeutig, und zwar verneinend beantworten, weil insbesondere die erwähnte Richtlinie insoweit eine deutliche Sprache spricht. Deren Art. 2 Abs. 1 lit. b) definiert Kommunalwahlen als allgemeine und unmittelbare Wahlen, die darauf abzielen, die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und gegebenenfalls den Leiter und die Mitglieder des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bestimmen. Abstimmungen über Sachfragen sind damit von vornherein nicht erfaßt. 7 2 2. Steht das Verfassungsrecht einer Teilnahme von EG-Ausländern an kommunalen Abstimmungen entgegen? Bleibt die Frage, ob

- 7 Ritgen, Klaus: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid..., 1997, S. 71

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

21

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 325

nicht unmittelbar durch das Volk, sondern mittelbar durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften gewählt werden. bb) Exekutivorgane Der gemeinschaftsrechtliche Begriff der Kommunalwahlen umfaßt gem. Art. 2 Abs. 1 b) RL auch die Wahlen, die gemäß den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats den Leiter und die Mitglieder des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe bestimmen. Nach Art. 5 Abs. 3 RL können die Mitgliedstaaten allerdings die Wählbarkeit in die Ämter des Leiters des Exekutivorgans, seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans eigenen Staatsangehörigen vorbehalten. Dasselbe gilt für die vorübergehende oder vertretungsweise Ausübung dieser Ämter. Ein solcher Vorbehalt muß aber den EG-Vertrag und die allgemeinen Prinzipien des Rechts beachten sowie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Für

Textstelle (Originalquellen)

insoweit eine deutliche Sprache spricht. Deren Art. 2 Abs. 1 lit. b) definiert Kommunalwahlen als allgemeine und unmittelbare Wahlen, die darauf abzielen, die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und gegebenenfalls den Leiter und die Mitglieder des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bestimmen. Abstimmungen über Sachfragen sind damit von vornherein nicht erfaßt. 7 2 2. Steht das Verfassungsrecht einer Teilnahme von EG-Ausländern an kommunalen Abstimmungen entgegen? Bleibt die

freie Wahl zu bestimmen, ob auch andere als ihre eigenen Staatsangehörigen, also die Unionsbürger aus einem Mitgliedstaat mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat, in die Ämter des "Leiters des Exekutivorgans", seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans einer "lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe" wählbar sind. Die kommunalen Spitzenpositionen können die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Kommunalwahlrichtlinie durch den Art 5 III RL ihren eigenen Staatsangehörigen

- 7 Ritgen, Klaus: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid..., 1997, S. 71
- 8 KOMMUNALWAHLRECHT FÜR EU-AUSLANDER, 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

22



25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 326

Regelung der Abs. 1 selbst. Sie steht schließlich aber auch nicht im Einklang mit der für die Mitgliedstaaten verbindlichen Auslegung durch den EuGH. Danach sind unter "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" die Stellen zu verstehen, die "eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates und anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind und die deshalb ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die dem Staatsangehörigkeitsverband zugrunde liegen. Ausgenommen sind nur die Stellen, die in Anbetracht der mit ihnen verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Merkmale der spezifischen Tätigkeit der Verwaltung auf den genannten Gebieten aufweisen können."³³¹ Der EuGH spricht sich also gegen eine institutionelle Auslegung aus und begrenzt die Bedeutung des Begriffs der "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung". Damit wird die Bestimmung der Ausnahmen nicht - wie etwa für die Niederlassungsfreiheit gem. Art. 55 EGV - an das nationale Recht verwiesen, sondern eine gemeinschaftsrechtliche Auslegung vorgenommen³³². Im Bereich der Freizügigkeit von Arbeitnehmern erklärt sich dies daraus,

331 EuGHE 1980, 3881 - Rs. 149/79 "Kommission/Belgien"; EuGHE 1986, 2121 -

332 Fischer, RiA 1995, 105/107; Schotten, Europäisches Gemeinschaftsrecht und Zugang zum öffentlichen Dienst (1994), S. 45.

Textstelle (Originalquellen)

Gerichtshof sich zunächst zur Bedeutung des Art. 48 Abs. 4 EWG geäußert. Die Bestimmung nehme diejenigen Stellen vom Anwendungsbereich der ersten drei Absätze des Art. 48 des EWG-Vertrages aus, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich brächten, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet seien. Die Beschäftigung auf derartigen Stellen setze nämlich ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraus, die dem Staatsangehörigkeitsverband zugrunde lägen. Die Schwierigkeit, den Anwendungsbereich der Vorschrift abzugrenzen, bestehe darin, daß die Träger hoheitlicher Befugnisse in den

- 10 Das Sozialrecht in der Rechtsprechu..., 1981, S. 443
- 10 Das Sozialrecht in der Rechtsprechu..., 1981, S. 444

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

23



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 327

bis 3 EGV dar³³⁵. Diese behandeln die Freizügigkeit von Arbeitnehmern innerhalb der EU. Sie sollen dem Ziel des EGV dienen, gleiche Zugangsvoraussetzungen für Bewerbungen auf dem Arbeitsmarkt in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten³³⁶. Arbeitnehmer i. S. d. EGV ist, wer **während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält**³³⁷. Die Tätigkeit von kommunalen Exekutivorganen kann nicht unter diese Definition gefaßt werden. Sie werden nicht für einen Arbeitgeber tätig, sondern üben ein öffentliches Amt aus, in dem sie dem öffentlichen Wohl verpflichtet sind. Auch eine

335 So betonen auch Summer/Zängl, BayVBl. 1995, 545, daß Art. 48 Abs. 4 EGV nur

337 EuGHE 1986, 2121 - Rs. 66/85 "Lawrie-Blum"; EuGHE 1992, 1027 - Rs. C-

Textstelle (Originalquellen)

einer Bürgerversammlung²⁷⁸ (Konferenz über Grenzschutz) im Hoahrheinort Gailingen, bei der der CDU-Wahlkreisabgeordnete in Bonn²⁷⁹ 279²⁷⁹ Arbeitnehmer nach der Rechtsprechung des EuGH ist jede Person, die "**während einer bestimmten Zeit für²⁷⁹ einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält**".²⁷⁹ Vgl. EuGHE 1986, 2121, 244, gefunden in Dauses, Manfred/Borchardt, Klaus Dieter: Europarecht, 1995, S. 279 29. Zu weiteren Details siehe Hailbronner, Kay: Grundregeln, 1996, RN 22 ff.²⁸⁰ 280²⁸⁰ Regelungen bezüglich der selbständig Erwerbstätigen befinden sind

- 11 Die Nichtteilnahme DER Schweiz, 1997, S. #P195#AS 1996, 1738 III.

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

24

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 103

bedeutet auf kommunaler Ebene keine Preisgabe des Demokratieprinzips, sondern nur die Modifikation seiner konkreten Ausgestaltung⁴²⁰. In diesem Sinne ist wohl auch die Äußerung des Bundesverfassungsgerichts in E 83, 37/59 zu verstehen, wo der Senat zu dem Schluß kommt, "...daß die derzeit im Bereich der Europäischen Gemeinschaften erörterte Einführung eines Kommunalwahlrechts für Ausländer nicht Gegenstand einer nach Art. 79 Abs. 3 GG zulässigen Verfassungsänderung (Hervorhebung durch Verf.) sein kann"⁴²¹. Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) steht Art. 28 Abs. 1 3 GG also nicht entgegen. Die Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger bedeutet vielmehr eine konsequente Fortführung der europäischen Integration, auf die das Grundgesetz insgesamt

⁴²¹ So auch Lennep, StuG 1994, 249/250; MDHS-Maunz/Dürig Art. 79 Abs. III

Textstelle (Originalquellen)

einzuräumen. Das schleswig-holsteinische Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 9. Februar 1989 ist daher mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar und nichtig. Daraus folgt nicht, daß die derzeit im Bereich der Europäischen Gemeinschaften erörterte Einführung eines Kommunalwahlrechts für Ausländer nicht Gegenstand einer nach Art. 79 Abs. 3 GG zulässigen Verfassungsänderung sein kann." (BVerfGE 83, 37 (59)). Vgl BVerfGE 83, 37 (53). BVerfGE 83, 37 (50). Art. 28 Abs- 1 GG auch in den Ländern, Kreisen und Gemeinden die Legitimationsgrundlage des staatlichen Handelns bildet, bleibt letztlich dogmatisch unklar,¹¹

- 5 Benda, Ernst (Hrsg.): Handbuch des ..., 1993, S. 39

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

25

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 105

dabei durch innerstaatlichen Mitwirkungsrechte geschützt⁴³³. In der Frage der Übertragbarkeit von Hoheitsrechten **der Länder**, die für Art. 24 Abs. 1 GG a. F. nie unumstritten war, führt Art. 23 Abs. 5 und 6 GG nunmehr eine Klarstellung herbei. Er regelt jetzt ausdrücklich die Vorgehensweise **bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die EU**. Sind **im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen**, so soll gem. **Art. 23 Abs. 6 S. 1 GG die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik als Mitgliedstaat zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat zu benennenden Vertreter der Länder übertragen werden**. Ein solcher Fall lag bzgl. des Kommunalwahlrechts vor, das unter die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt⁴³⁴. Kann der Bund grundsätzlich auch

433 Vgl. dazu Borchmann, AöR 112 (1987), 586/605 ff.; Grabitz, EuR 1987, 310/

Textstelle (Originalquellen)

und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme. (2) Bei Vorhaben, die die Gesetzgebungszuständigkeiten **der Länder** wesentlich berühren, berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahmen des Landtages. Entsprechendes gilt **bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union**. (3) Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Landtages bleiben einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag vorbehalten. Artikel 77 (1) Der Landtag bildet nach Bedarf Ausschüsse. Ihre gegeben sind".^{5 5} Wenn **im Schwerpunkt "ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse" der Länder betroffen** sind, sieht überdies **Art. 23 Abs. 6 GG** ein eigenes Vertretungsrecht der Länder vor. In diesem Fall soll **die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten "Vertreter der Länder" übertragen werden**. Die Vorschrift in § 6 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes präzisiert dies dahin,

- 12 Verfassung des Saarlandes (SVerf), 1947, S. 12
- 13 Der Bundesstaat Deutschland im Proze, 1993, S. 2

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

26

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 107

Das Bundesstaatsprinzip ist in Art. 20 Abs. 1 GG verankert. Über Art. 79 Abs. 3 GG ist es als eines der Strukturprinzipien der Verfassung der Abschaffung auch durch den verfassungsändernden Gesetzgeber entzogen. Zudem nennt Art. 79 Abs. 3 GG selbst als weitere unveränderliche Grundsätze die Gliederung des Bundes in Länder sowie die grundsätzliche Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung⁴⁴¹. Daß die Übertragung von Länderhoheitsrechten grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ist schon festgestellt worden. Durch eine Summierung derartiger Vorgänge kann es aber zu einer Verletzung des Kernbereichs der Länderrechte und damit

441 Das Verhältnis der beiden "Ewigkeitsgarantien" zueinander ist im einzelnen umstritten, vgl. MDHS-Maunz/Dürig Art. 79 Rn. 40; AK-GG-Ridder Art. 79 Abs. 3

Textstelle (Originalquellen)

so muß sie als mindestes das achten, was Art. 79 Abs. 3 GG als deren unverzichtbaren Inhalt hervorgehoben hat. a) Bundesstaatlichkeit 147 Zu den in Art. 79 Abs. 3 GG angesprochenen Einrichtungen gehört die Gliederung des Bundes in Länder sowie die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung. Ersichtlich steht das Erfordernis der Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung im Sinnzusammenhang bundesstaatlicher Machtbalance und -kontrolle. Es soll also sicherstellen, daß

- 5 Benda, Ernst (Hrsg.): Handbuch des ..., 1993, S. 60

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

27

Textstelle (Prüfdokument) S. 110

Umsetzungs"befehl" zu lesen, da eine Rechtsfolge verbindlich festgelegt wird. Dieses Ergebnis liegt auch im Rahmen der Systematik des Grundgesetzes. In der Wirkung ist Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG insoweit mit Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG vergleichbar, der ebenso bindend vorschreibt, daß das Volk in Ländern, Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben muß, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist (Hervorhebung durch Verf.) Auch dadurch wird den Ländern der Rahmen für den Erlaß bestimmter Regelungen vorgegeben, den sie im einzelnen ausgestalten können. Die Pflicht der Länder zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger ergibt sich

Textstelle (Originalquellen)

Kommunen, demokratische Legitimation zu vertreten und die Kommunen als Teile des demokratischen Staatsaufbaues zu legitimieren. In diese Richtung weist auch die Wendung in Art. 28 Abs. 1 GG. daß das ..Volk" in Ländern, Kreisen und Gemeinden eine aus Wahlen hervorgegangene mittelbare Vertretung haben müsse. Diese Wendung hat. wie der Zusammenhang mit Art. 28 Abs. 2 GG erweist, nicht den Sinn. Kreise

jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 b GG; § 91 BVerfGG). Das Grundgesetz schreibt ferner zwingend vor, daß das Volk in den Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben muß, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist; in Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten (Artikel 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GG). Die Anpassung der Organisation der kommunalen Selbstverwaltung an die

- 2 Kirchhof, Paul: Handbuch des Staats..., 1987, S. 907
- 14 Deutscher Bundestag: Materialien zu..., 1972, S.

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

28

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 113

Der baden-württembergische Landesgesetzgeber hat zunächst eine Änderung der Landesverfassung für erforderlich gehalten, um das Kommunalwahlrecht für Unionsbürger einführen zu können⁴⁷¹. Art. 72 Abs. 1 S. 1 BadWürttLV entspricht Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG insoweit, als er für Kreise und Gemeinden bestimmt, daß das Volk eine Vertretung haben muß, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen sein muß. Dem wurde ein zweiter Satz neu angefügt, der mit dem neuen Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG übereinstimmt, darüber hinaus aber auch die Stimmberechtigung bei kommunalen Abstimmungen ausdrücklich verankert. Zugleich wurde an Art. 26 BadWürttLV, der in Abs. 1

471 Zur Entstehung der Art. 72 Abs. 1; 26 BadWürttLV n. 7.Engelken, VB1BW 1995,

72 als Spezialregelung anzusehen ist⁴⁷².

Textstelle (Originalquellen)

sich demnach gegenständlich nur auf die Gemeinden, nicht auf die Kreise. Zwar ist in Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG für die Kreise ebenso wie für die Gemeinden garantiert, daß das Volk eine Vertretung haben muß, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist, jedoch sind sonstige Ausdrucksformen einer politischdemokratischen Funktion der kommunalen Selbstverwaltung in den Kreisverfassungen nur sehr spärlich enthalten¹⁵ und in der Praxis auch kaum vorhanden.

- 15 Die politisch-demokratische Funktio..., 1982, S. 15

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

29

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 114

ob sie Unionsbürgern überhaupt die Wählbarkeit zum Bürgermeisteramt einräumen, es kann also nicht gegen die Richtlinie 94/80/EG verstoßen, wenn ein Bundesland dies erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist tut. Einfachgesetzlich erfolgte die Umsetzung durch das Gesetz **über die Teilnahme von Unionsbürgern an kommunalen Wahlen und Abstimmungen** vom 13.11.1995/475. Die wichtigste Änderung des baden-württembergischen Landesrechts besteht dabei in der Gewährung des Bürgerrechts auf Gemeindeebene in §12 BadWürttGO bzw. des Status als wahlberechtigtem Kreiseinwohner gem. § 10 BadWürttLKrO an Unionsbürger. An die Rechtsstellung des Bürgers knüpft § 14

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und des Kommunalwahlgesetzes Pflicht bis zum 31. Dezember 1995. Am 1. Dezember sind die einfachgesetzlichen kommunalwahlrechtlichen Vorschriften in Baden-Württemberg gem. Art 5 I des Gesetzes **über die Teilnahme von Unionsbürgern an kommunalen Wahlen und Abstimmungen** in Kraft getreten.⁸⁵
2. Landesrechtliche Gleichstellung von Unionsbürgern Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, erhalten in Baden-Württemberg unter den gleichen Voraussetzungen

- 8 KOMMUNALWAHLRECHT FÜR EU-AUSLANDER, 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

30

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 114

BadWürttGO das Wahlrecht bei Gemeindewahlen, während §10 BadWürttLKrO selbst die Wahlberechtigung auf Kreisebene gewährt. Um Bürger des Landes Baden-Württemberg zu werden, unterliegen Unionsbürger nunmehr denselben Anforderungen wie deutsche Staatsbürger, d.h. sie müssen gem. § 12 Abs. 1 S. 1 BadWürttGO **das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen**. Durch Änderung des § 12 Abs. 2 S. 1 BadWürttGO ist klargestellt, daß es dem Erwerb der Bürgerrechte nicht entgegensteht, wenn die Person einen weiteren (auch Haupt-) Wohnsitz im Ausland innehat. Nur dann, wenn jemand innerhalb Deutschlands mehrere Wohnungen hat,

Textstelle (Originalquellen)

Liste, auf der er die Reihenfolge der Bewerber nicht verändern kann. Wahlberechtigt sind im Saarland alle Deutschen im Sinne von Art 116 Abs (1) GG, die am Wahltag **das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen**.¹⁴¹ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde wohnt.¹⁴² Kommunales Wahlverhalten weicht insofern vom

- 16 Schirra, Christina: Politik in eine..., 1989, S. 47

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

31

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 123

Durch Verfassungsänderung vom 08.06.1995496 ist hingegen Art. 54 BerlLV geändert worden. Er regelt die Wahl zu den Bezirksverordnetenversammlungen, die gem. Art. 56 BerlLV Organe der Selbstverwaltung der Berliner Bezirke sind. Art. 54 Abs. 1 BerlLV wurden als Sätze 2 und 3 angefügt: "Wahlberechtigt und wählbar sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen. Alles Nähere regelt das Wahlgesetz." Die Änderung des Wahlgesetzes erfolgte mit Gesetz vom 20.06.1995497. Es fügte einen eigenen § 22 a ein, der die Überschrift "Wahlrecht und Wählbarkeit von Unionsbürgern" trägt. § 22 a BerlWahlG macht von der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Wählbarkeit von Unionsbürgern entfallen zu lassen, die nach dem Recht ihres Herkunftsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung das passive Wahlrecht

Textstelle (Originalquellen)

Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten, d.h.: ? verfassungsmäßige Ordnung in

- 17 Lehrgangsbegleiter Kommunalrecht im..., 1997, S. 4

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15922

11.02.2019

32

Textstelle (Prüfdokument) S. 123

aufgenommen, daß wahlberechtigte Unionsbürger von Amts wegen in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen sind, das Teil des Wählerverzeichnisses ist. 4. Brandenburg Mit dem Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zur Umsetzung der **Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19.12.1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen**, und zur Änderung des Landesbeamten- 496 BerlGVBl. S. 339. 497 BerlGVBl. S. 375. gesetzes vom 14.12.1995499 und die Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 18.12.1995500 sind zahlreiche Änderungen im brandenburgischen Kommunalwahlrecht vorgenommen worden. Geändert wurde in erster Linie das brandenburgische Kommunalwahlgesetz. Es

Textstelle (Originalquellen)

für Europawahlen weitere Einzelheiten festzulegen. Der Rat hat auf seiner Tagung am 6./ 7. Dezember 1993 den Vorschlag der Kommission für eine **Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen** (ABl. EG Nr. L 329 S. 34), angenommen. Nun gilt es, die

Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. Nr. L 209 S. 25): Art. 1a: 967 Richtlinie 94/80/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den **Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen** (ABl. 1994 Nr. L 368/38): Art. 5: 354 Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 12.1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. Nr. L 365): Art. 2: 19 Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3.3.1997 zur

- 18 1. Bericht, 1994, S. 12
- 19 Jahresregister 1999 - Die Öffentlic..., 1996, S. #P28#Art. 19:

● **24%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

33

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 503

deutlich, daß diese Lösung eine juristisch problematische ist. 148 Abs. 1 S. 3 BremLV wurde dahingehend geändert, daß die Stadtbürgerschaft nunmehr nicht mehr **aus den** "von den stadtbremischen Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern" besteht, sondern nun **aus den** "von den stadtbremischen Wählern mit der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen gewählten Vertretern"⁵⁰⁷. Damit ist gemeint, daß zwar immer noch derselbe Wahlakt die Abgeordneten für Stadtbürgerschaft und Bürgerschaft bestimmt, jedoch nicht alle in **die Stadtbürgerschaft** Gewählten auch in die Bürgerschaft einziehen können- nämlich dann nicht, wenn sie nicht

507 Art. 1 des Umsetzungsgesetzes, BremGBI. S. 303.

Textstelle (Originalquellen)

die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen sind in diesem Falle die Bestimmungen dieser Verfassung über Volksentscheid, Bürgerschaft und Senat entsprechend anzuwenden.127 Die Stadtbürgerschaft besteht **aus den von den stadtbremischen Wählern mit der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen gewählten Vertretern**.128 Der Präsident der Bürgerschaft ist, sofern **die Stadtbürgerschaft** nicht etwas anderes beschließt, zugleich Präsident der Stadtbürgerschaft. Seine Befugnisse in der Stadtbürgerschaft beschränken sich jedoch, wenn

- 20 LANDESVERFASSUNG der FREIEN HANSEST..., 1947, S. 28



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

34

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 504

Art. 8 b Abs. 1 EGV stattfinden, für Hamburg die Bezirke benannt. Obwohl diese nur gemeindeinterne Gliederungen darstellen, ist dies mit Art. 8 b Abs. 1 EGV und Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG vereinbar⁵¹⁰. Die Umsetzung erfolgte demgemäß durch das Gesetz zur Umsetzung der **Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen** (Gesetz zur Einführung des Wahlrechts zu den Bezirksversammlungen) vom 05.12.1995¹¹, das das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (HambBezWahlG) ändert. In § 6 HambBezWahlG wurde ein neuer Abs. 2 eingefügt, der Unionsbürgern unter denselben Voraussetzungen des auf Deutsche bezogenen

⁵¹⁰ Vgl. D. II. 2. c) cc).

Textstelle (Originalquellen)

der Rat aufgerufen, bis zum 31. Dezember 1993 für Europawahlen weitere Einzelheiten festzulegen. Der Rat hat auf seiner Tagung am 6./ 7. Dezember 1993 den Vorschlag der Kommission für eine **Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen** (ABl. EG Nr. L 329 S. 34), angenommen. Nun gilt es, die

Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. Nr. L 209 S. 25): Art. 1a: 967 Richtlinie 94/80/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den **Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen** (ABl. 1994 Nr. L 368/38): Art. 5: 354 Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 12.1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. Nr. L 365): Art. 2: 19 Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3.3.1997 zur

- 18 1. Bericht, 1994, S. 12
- 19 Jahresregister 1999 - Die Öffentlich..., 1996, S. #P28#Art. 19:

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

35



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 509

letzten Adresse im Herkunftsmitgliedstaat verlangt werden. Der Gemeindedirektor und der Oberkreisdirektor werden gem. § 61 Abs. 1 S. 1 NdsGO; § 55 Abs. 1 NdsLKrO vom Rat bzw. Kreistag gewählt. An die Staatsangehörigkeit stellen die entsprechenden Vorschriften keine Anforderungen, sie setzen jedoch grundsätzlich **die durch Prüfung erworbene Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt** voraus. Davon kann aber abgesehen werden, wenn in Gemeinden ein anderer leitender Beamter, in Kreisen der allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors diese Voraussetzung erfüllt. Einer Berufung von Unionsbürgern in diese Ämter steht also nach geltendem Recht

Textstelle (Originalquellen)

muß, wenn der Bürgermeister/der Landrat sie nicht hat (§ 80 Abs. 4 NGO/§ 61 Abs. 4 NLO). In Landkreisen, kreisfreien und großen selbständigen Städten und selbständigen Gemeinden ist das **die durch Prüfung erworbene Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt**, in den übrigen Gemeinden mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes. Wahlverfahren Grundsätzlich gelten für die Wahl des Bürgermeisters/des Landrates die

- 21 Einführung Begriff der kommunalen S..., 1998, S. 14

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

36

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 138

Kommunalwahlrechts für Unionsbürger. Dem entsprechend restriktiv ist die Umsetzung der **Richtlinie 94/80/EG** in das sächsische Landesrecht ausgefallen. Die Umsetzung erfolgte durch das Gesetz zur Umsetzung der **Richtlinie 94/80/EG des Rates** der Europäischen Union vom 19. Dezember 1994 **über die Einzelheiten der Ausübung** des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen vom 14.12.1995⁵³⁷ und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 29.12.1995⁵³⁸. Sachsen hat dabei den Weg gewählt, den Bürgerstatus gem. § 15 Abs. 1 SächsGO

⁵³⁸ SächsGVBl. 1995, S. 436.

Textstelle (Originalquellen)

Bundesrepublik Deutschland Träger und Subjekt ⁶ der deutschen Staatsgewalt sein muß." ⁷⁰ Sieveking, DÖV 1993,449,452. ⁷¹ 71 BVerfGE 83, 37,59. ⁷¹ 8 ¹⁹⁹⁴ 1994 verpflichtet gewesen war. Diese aufgrund Art 8b i 2 EGV ergangene **Richtlinie ¹⁹⁹⁴ 94/80/EG** des Rates **über die Einzelheiten der Ausübung** des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, ¹⁹⁹⁴ 7- Sieveking, DÖV 1993,449f. ¹⁹⁹⁴ 73 Löwer, in: von Münch/Kunig, GG, Art 28 Rn. 31. ¹⁹⁹⁴ Sieveking,

- 8 KOMMUNALWAHLRECHT FÜR EU-AUSLANDER, 1997, S. #P#VBffW 1995, 217, 229.#A# 132

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

37

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 143

Europäischen Gemeinschaften besitzen, nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaften noch nicht wahlberechtigt." Diese Vorschrift wurde zur Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Kommunalwahlordnung vom 12.12.1995⁵⁵¹ neu gefaßt. Er lautet nunmehr: "Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche." Schon vor Erlass der Umsetzungsverordnung waren Unionsbürger den Bürgern auf Gemeinde- (§ 10 Abs. 2 S. 3 ThürKO) und Kreisebene (§ 93 Abs. 2 S. 3 ThürKO) gleichgestellt worden, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß sie bei den Wahlen zu den entsprechenden Vertretungskörperschaften wahlberechtigt sind. 546

Textstelle (Originalquellen)

haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechtes der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechtes der Europäischen Union wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren

- 22 Substitutive powers vis-a-vis regio..., 1995, S. 107

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

38

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 147

des Art. 21 GG gefaßt wird, kann vielmehr nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes verboten werden. Grundsätzlich bedeutet dies, daß gem. § 3 Abs. 1 VereinsG die Verbotshbehörde festzustellen hat, daß die **Zwecke oder Tätigkeiten des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet**. Gegenüber Art. 21 Abs. 2 GG stellt dies in zweifacher Hinsicht eine Schlechterstellung dar. Zum einen ist die Zuständigkeit für das Verbot einer Vereinigung der Exekutive übertragen, was ihr im Hinblick auf die Gefahr des politischen Mißbrauchs bei Parteien wohlweislich vorenthalten blieb. Ein Eingriff in die Parteienfreiheit ist hingegen ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten, ansonsten steht keinem anderen Träger öffentlicher Gewalt eine Beschränkung dieses Rechts zu⁵⁵⁹. Zum anderen sind

559 Benda/Maihofer/Vogel - Grimm, Verfassungsrecht (1994), § 14 Rn. 35; Hesse,

Textstelle (Originalquellen)

Verein erst dann als verboten behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotshbehörde festgestellt ist, daß seine **Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet**. § 3 Abs. 1 S. 1 1. HS. VereinsG wiederholt damit das in Art. 9 Abs. 2 GG ausgesprochene Verbot. Obwohl man nach dem Wortlaut annehmen könnte, eine Verbotshverfügung habe nur noch deklaratorische Bedeutung,

- 23 Scholler, Heinrich/Broß, Siegfried:..., 1978, S. 180

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

39

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 147

vorbehalten, ansonsten steht keinem anderen Träger öffentlicher Gewalt eine Beschränkung dieses Rechts zu⁵⁵⁹. Zum anderen sind die Verbotsgründe weiter gefaßt als in Art. 21 GG⁵⁶⁰. Um das Verbot einer Partei zu ermöglichen, muß diese gem. Art. 21 Abs. 2 S. 1 GG **nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden**. Vergleicht man diesen Tatbestand mit dem des § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG, so ergibt sich, daß zum Verbot einer Vereinigung i. S. d. Art. 9 Abs. 1 GG der Konflikt mit den Strafgesetzen bzw. mit dem Gedanken der Völkerverständigung genügt, während ein Parteiverbot die Bedrohung elementarer Grundlagen des demokratischen politischen Systems der Bundesrepublik voraussetzt. Seine Rechtfertigung

559 Benda/Maihofer/Vogel - Grimm, Verfassungsrecht (1994), § 14 Rn. 35; Hesse,

560 Vgl. Halbe, Verfassungsrechtliche Stellung der Parteien (1991), S. 70; Stern, Staatsrecht I (1984), § 6 V 3, S. 216.

Textstelle (Originalquellen)

Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben. (2) Parteien, die **nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden**, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht. (3) Das Nähere regeln Bundesgesetze. (Die Änderung des Art. 21 GG ist in Kursivschrift angegeben.) Gesetz zur Änderung

- 4 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S.

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

40

Textstelle (Prüfdokument) S. 152

für Parteien trifft und dieser eine zusätzliche für die Gebietsverbände hinzufügt. Für Karte folgt daraus, daß der Gesetzgeber mit dem Begriff "Partei" nur die Gesamtpartei gemeint hat. Gem. § 2 Abs. 1 PartG ist eine Partei eine Vereinigung, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag teilnehmen will. Laut § 1 Abs. 2 PartG zählt zur politischen Willensbildung durch die Parteien auch die Aufstellung von Bewerbern zu Wahlen in den Gemeinden. Der Rechtscharakter der auf kommunaler Ebene tätigen Gliederungen der Parteien, die im Rahmen

Textstelle (Originalquellen)

Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen. (3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder. § 2 Begriff der Partei (1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem

- 24 Breuer, Winand: Partizipation im Pa..., 1989, S. 12

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

41

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 163

an der notwendigen Dauerhaftigkeit fehlt -, wenn sie dieses Merkmal erfüllen. Ein Ausländerverein kann gem. § 14 Abs. 1 VereinsG neben den in Art. 9 Abs. 2 GG genannten Gründen auch dann verboten werden, wenn er durch politische Betätigung die innere und äußere Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder verletzt oder gefährdet. Auch hier handelt es sich um einen alles andere als präzise gehaltenen Tatbestand, "der dem Ausländer Steine statt Brot gibt, wenn er sich über die Grenzen der Vereinstätigkeit informieren will."⁶²⁵ Es erscheint zwar verhältnismäßig unwahrscheinlich, daß politische Zusammenschlüsse auf kommunaler Ebene, die überwiegend aus Unionsbürgern bestehen, solch schwerwiegende Einflüsse auf die politischen Belange Deutschlands zeitigen sollen, für die rechtliche Betrachtung muß diese geringe Wahrscheinlichkeit jedoch

625 Dolde, Politische Rechte der Ausländer (1972), S. 107.

Textstelle (Originalquellen)

Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind sogenannte Ausländervereine können weitergehend als Vereine Deutscher auch dann verboten werden, wenn sie durch politische Betätigung die innere oder äußere Sicherheit" die öffentliche Ordnung oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verletzen oder " Vgl. BVerfGET, 198 (209 0 419 gefährden. Dasselbe gilt für ausländische Vereine, also Vereine mit Sitz im Ausland, es sei denn, ihre

- 5 Benda, Ernst (Hrsg.): Handbuch des ..., 1993, S. 35

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

42

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 169

wurde die Forderung der Opposition, auch Ausländern aus Drittstaaten das Wahlrecht auf kommunaler Ebene zu gewähren⁶⁴⁴ wiederholt abgelehnt⁶⁴⁵. Die SPD-Mitglieder in der GVK hatten am 04.03.1993 den Antrag gestellt, Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG wie folgt zu fassen: "Bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft, andere Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Bundesgebiet nach Maßgabe des Landesrechts wahlberechtigt und wählbar."⁶⁴⁶ Dieser Antrag erhielt bei der Abstimmung nicht die erforderliche Zweidrittel- Mehrheit.⁶⁴⁷ Der Wille des verfassungsändernden Gesetzgebers ging also dahin, den Kreis der bei Kommunalwahlen wahlberechtigten Ausländer auf Unionsbürger zu beschränken. Bekräftigt wird dieses Ergebnis dadurch,

644 Vgl. z.B. Verheugen, 2. Sitzung vom 13.02.1992, Prot. S. 32; Peschel-Gutzeit, 18. Sitzung vom 04.03.1993, Prot. S. 23.

645 Vgl. z. B. Irmer, 18. Sitzung vom 04.03.1993, Prot. S. 18 i.; Reinartz ebd., Prot. S. 23.

646 GVK-Kommissionsdr. Nr. 65.

647 Der Antrag erhielt 27 Ja-, 19 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen; vgl. 24. Sitzung vom 17.06.1993, Prot. S. 54.

Textstelle (Originalquellen)

eingesetzt werden." Kommissionsdrucksache Nr. 65 Antrag zur Ergänzung des Artikels 28 Abs. 1 GG "Kommunales Ausländerwahlrecht" (SPD-Mitglieder der Gemeinsamen Verfassungskommission) Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt: "Bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft, andere Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Bundesgebiet nach Maßgabe des Landesrechts wahlberechtigt und wählbar." Kommissionsdrucksache Nr. 66 Antrag zur Neufassung des Artikels 28 GG und Einfügung eines Artikels 28a GG (Abg. Dr. Heuer) Artikel 28 wird wie folgt geändert: "(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern

- 3 Bericht der Gemeinsamen Verfassungs..., 1993, S.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

43

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 339

über die Einzelheiten zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen vom 01.10.1996, BremGBI. S. 303 ff.

Textstelle (Originalquellen)

für eine Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. EG Nr. L 329 S. 34), angenommen. Nun gilt es, die Richtlinie in dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung umzusetzen. Mit den Arbeiten hierzu ist begonnen worden, so daß

- 18 1. Bericht, 1994, S. 12

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

44

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 503

über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, BremGBI. S. 303 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Art. 7: 375, 667 Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18.6.1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. Nr. L 209 S. 25): Art. 1a: 967 Richtlinie 94/80/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. 1994 Nr. L 368/38): Art. 5: 354 Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. Nr. L 365): Art. 2: 19 Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3.3.1997 zur

- 19 Jahresregister 1999 - Die Öffentlic..., 1996, S. #P28#Art. 19:

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

45

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 169

648 Der Vorschlag aus der GVK (Kommissionsdr. Nr. 65) wurde wortgleich aufrechterhalten im [Gesetzentwurf der](#) Fraktion der SPD "Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes" vom 01.12.1993, [BT-Drs. 12/6323](#).

Textstelle (Originalquellen)

SFOR]).³ 3 Kreß, ZaöRV 57 (1997). S. 329, 352.³ NZWehr 1998 Heft 3 I⁴
4 vgl. [Gesetzentwurf der](#) Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. "Entwurf eines Gesetzes zur klarstellenden⁴ Ergänzung des Grundgesetzes<, BT-Drs. 1214107: 1214135; Gesetzentwurf der SPD,),[Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes](#) (Art. 24 und 87a)a. [BT-Drs. 1212895](#); Gesetzentwurf der⁴ PDS/Linken Liste "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 24 und 87 a) ~ . BT-Drs.⁴ 1213055; siehe auch den Antrag der Gruppe

- 25 1998, S. 089 - Deutsches Wehrrecht, 1998, S. #P12#Heft 3 100

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

46

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 1 Benda, E./Maihofer, W./Vogel, H. J. (Hrsg.): Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin/New York (Auszug) , 1984
- 2 Kirchhof, Paul: Handbuch des Staatsrechts, 1987
- 3 Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission Drucksache 12/6000 , 1993
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/12/060/1206000.pdf>
- 4 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999, 1999
- 5 Benda, Ernst (Hrsg.): Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland (Auszug), 1993
<https://books.google.cat/books?id=OVIGAAAAQBAJ>
- 6 Vertrag , 1992
http://omnia-verlag.de/europa/DVD_Europa/media/Basis/Vertraege/Pdf/VERTRAG_Maastricht.pdf
- 7 Ritgen, Klaus: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Dargestellt am Beispiel des 26 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung, 1997
- 8 KOMMUNALWAHLRECHT FÜR EU-AUSLANDER, 1997
http://www.goessler.biz/Kommunalwahlrecht_fur_EU-Auslander.PDF
- 9 BVerfG: Wahlrecht für Ausländer zu den Bezirksversammlungen in Hamburg, NJW 1991, 159, 1991
- 10 Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, 1981
<https://epub.ub.uni-muenchen.de/10137/1/10137.pdf>
- 11 Die Nichtteilnahme DER Schweiz, 1997
<http://www.zimmermannthomas.de/publikationen/diplomar.pdf>
- 12 Verfassung des Saarlandes (SVerf), 1947
http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/100-1.pdf
- 13 Der Bundesstaat Deutschland im Proze, 1993
<http://epub.ub.uni-muenchen.de/9022/1/9022.pdf>
- 14 Deutscher Bundestag: Materialien zum Bericht zur Lage der Nation 1972 , 1972
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/06/030/0603080.pdf>
- 15 Die politisch-demokratische Funktion der kommunalen Selbstverwaltung nach der Reform (1987), 1982
- 16 Schirra, Christina: Politik in einer Gemeinde. Eine Untersuchung am Beispiel von Marpingen , 1989
- 17 Lehrgangsbegleiter Kommunalrecht im - Dr. Volkmar Kunze, 1997
https://www.volkmar-kunze.de/pdf/lehrgangsbegleiter_kommunalrecht_im_angestelltenlehrgang_II_Sachsen.pdf
- 18 I. Bericht, 1994
http://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Lagebericht_1993.pdf
- 19 Jahresregister 1999 - Die Öffentliche Verwaltung, 1996
https://www.doev.de/wp-content/uploads/1996-2002/Jahresregister_1999.pdf

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

47

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 20 LANDESVERFASSUNG der FREIEN HANSESTADT BREMEN, 1947
http://www.bremen.de/fastmedia/36/landesverfassung_bremen.pdf
- 21 Einführung Begriff der kommunalen Selbstverwaltung Die Aufgaben, 1998
<http://www.bunte-fraktion-wustrow.de/dokumente/Kommunalpolitischeubersicht.pdf>
- 22 Substitutive powers vis-a-vis regions: a means to improve compliance with European law the cases of Germany, Italy and Austria, 1995
http://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/5648/Pochmarski_1995.pdf
- 23 Scholler, Heinrich/Broß, Siegfried: Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, 2., völlig neubearbeitete Auflage, C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg Karlsruhe, 1978
- 24 Breuer, Winand: Partizipation im Parteienstaat, 1989
- 25 1998, S. 089 - Deutsches Wehrrecht, 1998
http://www.deutsches-wehrrecht.de/Aufsaeetze/NZWehrr_1998_089.pdf

PlagiatService

Prüfbericht

15922

11.02.2019

48



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Glossar

- **Ampel**

Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- **Anteil Fremdtex te (brutto)**

Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüf text (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- **Anzahl Fremdtext (netto)**

Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüf text (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- **Bauernopfer**

Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Habsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- **Compilation**

Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- **Eigenplagiat**

Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Der Prüfer geht davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- **Einzelplagiatswahrscheinlichkeit**

Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiat es des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.
- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit**

Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der

Glossar

- Ghostwritersuche
einzelnen Plagiatsindizien.
Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- Indizien
Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literaturanalyse
Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- Phrase
Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- Plagiat
Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- Plagiatsanalyse
Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.
- Plagiatsuche
Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizien werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.

Glossar

- **Plagiatswahrscheinlichkeit**
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates auf der Basis der Plagiatsindizien. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiates und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
- **Stilometrie**
Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat**
Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse**
Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich**
Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizien hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat**
Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
- **Verschleierung**
Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
- **Vollplagiat**
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.

Glossar

- Zitat - wörtlich
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

